

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mit E-Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.241.116

Ihr Zeichen: 2026-0.234.829

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungs-
verfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert
werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt
Stellung:

I. Allgemeines

a. Der Entwurf enthält zu drei Bestimmungen Varianten. Im Begleitschreiben zum aus-
gesendeten Begutachtungsentwurf werden jene Adressaten, die diese Bestimmungen zu
vollziehen haben oder im Hinblick auf Variante B zu Artikel 1 Z 6 (§ 18a AVG) für die
Erlassung abweichender Bestimmungen legistisch zuständig sind, um allfällige Stellung-
nahme ersucht, welche Variante aus welchen Gründen jeweils bevorzugt wird.

Soweit die betreffenden Varianten datenschutzrechtliche Relevanz haben, wird nach-
folgend auch aus datenschutzrechtlicher Sicht dazu Stellung genommen.

b. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige verfassungsrechtliche Fragestellungen und
die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union vornehmlich vom Bundeskanzleramt zu beurteilen sind.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Zu den Z 1 (§ 13 Abs. 1, 2 und 2a), 2 (§ 13a) und 4 (§ 16 Abs. 3):

a. § 13 Abs. 2a, § 13a und § 16 Abs. 3 regeln die Verwendung eines automatisierten Dialogsystems („Chatbot“).

Im Wege dieses automatisierten Dialogsystems können Anbringen bei der Behörde eingebracht werden. Im Zuge dessen können auch personenbezogene Daten verarbeitet werden.

b. Allgemein ist dazu anzumerken, dass nach § 1 Abs. 2 DSG Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung – soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt – nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind. Bei Eingriffen einer staatlichen Behörde sind sie zudem nur aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (sowie von Daten juristischer Personen) im Rahmen der Hoheitsverwaltung (durch staatliche Organe und Beliehene, einschließlich der „schlichten“ Hoheitsverwaltung) bedarf aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG (und Art. 18 B-VG) sowie des Art. 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 lit. e DSGVO stets einer gesetzlichen Grundlage.

Hingewiesen wird idZ auch auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in

dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfSlg. 20.659/2023 mwN).

c. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob durch die Verwendung eines Chatbots (zusätzliche) personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sonst bei einem Anbringen in anderer Form nicht verarbeitet werden, und auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung stattfindet.

Aus dem Entwurf ist dies nicht klar zu erkennen. § 16 Abs. 3 regelt etwa nur, dass die Behörde den elektronischen Verkehr zu Anbringen gemäß § 13 und zu Rechtsbelehrungen gemäß § 13a, wenn er über ein automatisiertes Dialogsystem erfolgt, elektronisch in einem Verfahren zur Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) zu erfassen und zu speichern hat. Die sich daraus ergebenden Daten gelten als Aktenvermerk gemäß Abs. 2.

Zudem führen die Erläuterungen zu § 13 Abs. 1, 2 und 2a aus, dass – um allfällige Beweisprobleme zu verhindern – die über einen Chatbot erfolgende Kommunikation entsprechend dokumentiert werden muss. Als flankierende Regelung soll daher im vorge-schlagenen § 16 Abs. 3 das elektronisch zu erstellende Protokoll über die Kommunikation mit einem Aktenvermerk gleichgesetzt werden. Weiters führen die Erläuterungen zu § 13a aus, dass die Manuduktion mittels Chatbots elektronisch gespeichert wird. Die Nachvollziehbarkeit soll damit sogar in einem höheren Ausmaß gewährleistet sein als das bei der Manuduktion durch ein amtliches Organ der Fall ist. Die Erläuterungen zu § 16 Abs. 3 führen aus, dass jene Daten erfasst werden, aus denen der Chatbot das Anbringen erzeugt oder aus denen der Inhalt der Manuduktion ersichtlich ist.

Im Lichte der zit. Rsp des VfGH sollte im Gesetz konkreter geregelt werden, welche Teile der Konversation mit dem Chatbot verarbeitet werden und wie lange die erfassten Daten gespeichert werden. Sofern bereits eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten besteht, sollte das in den Erläuterungen dargelegt werden.

d. Die Erläuterungen führen allgemein aus, dass ein automatisiertes Dialogsystem („Chatbot“) manchmal, aber nicht notwendigerweise auf künstlicher Intelligenz (KI) basiere. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass derartige Anwendungen möglicherweise unter Anhang III des Artificial Intelligence Act, VO (EU) 2024/1689, zu subsumieren sind (zB Anhang III Z 5). Diesbezüglich wird an die für den Artificial Intelligence Act federführend zuständige Sektion VII (Digitalisierung und E-Government) im Bundeskanzleramt verwiesen.

Speziell bei der Nutzung von Chatbot-Anwendungen, die durch künstliche Intelligenz gestützt sind (zB zur Spracherkennung oder Übertragung der Spracheingabe in die Schriftform), stellt sich die Frage, ob die personenbezogenen Daten auch zum Anlernen der KI weiterverarbeitet werden.

Klargestellt werden sollte idZ, ob die im Zuge der Verwendung des Chatbots erhobenen personenbezogenen Daten nur von der Behörde oder allenfalls auch von einem externen Anbieter verarbeitet werden. Zudem sollte in diesem Fall die datenschutzrechtliche Rolle des externen Anbieters (Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) erläutert werden.

e. Der Entwurf sieht in § 13a zweiter Satz zudem vor, dass Anleitungen und Belehrungen im elektronischen Verkehr über ein automatisiertes Dialogsystem erfolgen können.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob dies bereits einen Anwendungsfall des Art. 22 DSGVO darstellen könnte, zumal die (Nicht-)Erfüllung der behördlichen Manuktionspflicht für den Antragsteller wohl unmittelbare rechtliche Auswirkungen haben kann.

Diesfalls müsste gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO sichergestellt werden, dass angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person ergriffen werden.

Zu den Z 6 (Varianten A und B) (§ 18a samt Überschrift) und 9 (§ 57a und § 57b):

a. § 18a regelt die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung.

Gemäß § 18a Abs. 1 kann die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung Sachen bestimmen, die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können. Die Sache muss im Hinblick auf den maßgeblichen Sachverhalt und die zu lösenden Rechtsfragen sowie nach dem Stand der Technik für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung geeignet sein. Eine Sache, deren Erledigung auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruht, kann durch eine Verordnung gemäß dem ersten Satz nur bestimmt werden, soweit die Verarbeitung dieser Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g DSGVO zulässig ist.

Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung ist gemäß § 18a Abs. 3 nur zulässig, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Behörde ein bestimmender Einfluss auf den Vorgang der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung zukommt.

Gemäß § 18a Abs. 4 hat die Behörde jene Sachen gemäß Abs. 1, die sie in ihrem Wirkungsbereich vollständig automatisiert schriftlich erledigt, und die in Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO genannten Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Internet unter der Adresse der Behörde bekanntzumachen. Eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung ist nur in Verfahren zulässig, die nach der Bekanntmachung gemäß dem ersten Satz eingeleitet werden. Die Erläuterungen führen aus, dass im Sinn der Vorhersehbarkeit für die Beteiligten eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung nur in jenen Verfahren zulässig sein soll, die nach der Bekanntmachung der genannten Informationen eingeleitet werden.

b. Es müsste im Lichte der zit. Rsp des VfGH bereits aus dem Gesetz ausreichend vorhersehbar sein, welche behördlichen Angelegenheiten vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können.

§ 18a Abs. 1 legt diesbezüglich nur allgemeinen Kriterien hinsichtlich der Eignung einer Sache für eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung fest. Die in Betracht kommenden Sachen sind damit aber wohl nicht ausreichend aus dem Gesetz iSd zit. Rsp des VfGH vorhersehbar. Jedoch kann letztlich nur der VfGH in einem allfälligen Verfahren feststellen, ob in Zusammenschau mit § 18a Abs. 3 und 4 allenfalls dennoch eine ausreichende Determinierung vorliegt.

Es sollte zudem erläutert werden, ob mit der Veröffentlichung der Informationen im Internet gemäß § 18a Abs. 4 den Vorgaben des Art. 13 DSGVO vollinhaltlich entsprochen wird oder eine zusätzliche Veröffentlichung (zusätzlich zu jener nach Art. 13 DSGVO) vorgenommen werden soll. Auf das unionsrechtliche Transformationsverbot (hinsichtlich des unmittelbar anwendbaren Art. 13 DSGVO) und auf Art. 23 DSGVO (Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person) wird idZ hingewiesen.

c. Aus dem Gesetz ist auch nicht klar erkennbar, ob für die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung uU auch eine (maschinell-lernende) KI eingesetzt werden kann. Gemäß § 18a Abs. 3 Z 2 ist jedoch eine (nicht näher präzierte) dokumentierte Testphase durch eine sachlich zuständige Behörde oder eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde erforderlich.

Nur aus den Erläuterungen geht hervor, dass die „hinreichende“ technische Nachvollziehbarkeit gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 1 auch bei Systemen, die mit Formen von maschinell-lernender KI operieren, erfüllt werden kann. Die Behörde soll daher jedenfalls über jene Informationen verfügen, die ihr nach dem Stand der Erklärbarkeit maschinell-lernender KI eine fundierte Prognose zu den Ergebnissen des eingesetzten Systems ermöglichen. In diesem Zusammenhang würde auch der dokumentierten Testphase gemäß dem vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 Z 1 insofern eine maßgebliche Bedeutung zukommen, als anhand des praktischen Testens auch die technische Nachvollziehbarkeit überprüft bzw. verstärkt werden kann.

Es sollte bereits aus dem Gesetz verständlich und eindeutig hervorgehen, dass zu diesem Zweck eine (maschinell-lernende) KI eingesetzt werden darf. Fraglich ist zudem, ob personenbezogene (Echt)Daten zum „praktischen Testen“ eingesetzt werden. Auch dies müsste im Gesetz entsprechend geregelt werden. Zudem sollten die Erläuterungen zum Einsatz einer KI verständlicher ausgestaltet werden.

Auch in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass derartige Anwendungen möglicherweise unter Anhang III des Artificial Intelligence Act, VO (EU) 2024/1689, zu subsumieren sind (zB Anhang III Z 5). Diesbezüglich wird ebenfalls an die für den Artificial Intelligence Act federführend zuständige Sektion VII (Digitalisierung und E-Government) im Bundeskanzleramt verwiesen.

d. Die vollständig automatisierte schriftliche Erledigung iSd vorgeschlagenen § 18a wird idR eine automatisierte Entscheidung gemäß Art. 22 DSGVO darstellen.

Gemäß Art. 22 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Art. 22 Abs. 1 DSGVO gilt gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO dann nicht, wenn die Entscheidung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten.

e. § 57b legt idZ fest, dass – soweit es sich nicht um einen Bescheid gemäß § 57a handelt – gegen einen Bescheid gemäß § 18a binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden kann. Der angefochtene Bescheid tritt durch die Vorstellung außer Kraft. Auf die Erlassung eines neuen Bescheides ist § 18a nicht anzuwenden. Die Erläuterungen führen dazu aus,

dass ein besonderer Rechtsschutz besteht und dadurch auch den unionsrechtlichen Anforderungen des Art. 22 DSGVO Rechnung getragen werden soll.

§ 18a Abs. 5 sieht zudem vor, dass eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung unzulässig ist, wenn ihr der Beteiligte, an den sie ergeht, widersprochen hat, und regelt im Detail die Voraussetzungen für den Widerspruch. Laut den Erläuterungen macht ein Verstoß gegen die im vorgeschlagenen § 18a Abs. 3 bis 5 enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen einen vollständig automatisiert erledigten schriftlichen Bescheid zwar rechtswidrig, verhindert jedoch sein Zustandekommen nicht. Um eine solche Rechtswidrigkeit zu bekämpfen und um zu verhindern, dass der Bescheid rechtskräftig wird, müsse daher eine Vorstellung erhoben werden.

Ob der vorgesehene besondere Rechtsschutz und der Widerspruch (der das Zustandekommen eines rechtswidrigen Bescheides auch nicht verhindert) ausreichen, um die Vorgaben des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO (angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person) zu erfüllen, kann mangels einschlägiger Rsp nicht abschließend beurteilt werden.

f. Die Erläuterungen enthalten auch Ausführungen zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO. Diese Regelung findet jedoch nach dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 3 DSGVO nur in den „in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen“ Anwendung, womit die Relevanz dieser Ausführungen für Fälle des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO nicht gegeben scheint. Die Ausführungen zu Art. 22 Abs. 3 DSGVO (und dessen allenfalls analoge Anwendung) in den Erläuterungen sollte daher nochmals hinsichtlich der Relevanz für den vorliegenden Fall geprüft werden.

g. § 57a Abs. 1 sieht vor, dass die Behörde berechtigt ist, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn – neben den Voraussetzungen der Z 1 und 2 – die Behörde gemäß Z 3 automationsunterstützt Kenntnis von sämtlichen Umständen erlangen kann, die den Rechtsanspruch der Partei betreffen. Die Erläuterungen führen aus, dass dies insbesondere dann der Fall sein wird, wenn der Inhalt der Erledigung durch arithmetische Vorgänge ermittelt werden kann. Weiters führen die Erläuterungen aus, dass mit der vorgeschlagenen Bestimmung das in einzelnen Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehene Phänomen des No-Stop-Verfahrens einheitlich geregelt werden soll und es jedenfalls den Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben soll, eine antragslose Verfahrenseinleitung vorzusehen.

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass (der sehr weit formulierte) § 57a Abs. 1 Z 3 keine ausreichend konkrete (und vorhersehbare) Rechtsgrundlage iSd zit. Rsp des VfGH zur Ermittlung (bzw. weiteren Verarbeitung) von personenbezogenen Daten sein kann und für solche Fälle eine diesen Vorgaben entsprechende Rechtsgrundlage – soweit diese nicht bereits in den betreffenden Materiengesetzen vorhanden ist – geschaffen werden müsste.

Zu den Varianten A und B:

Der Entwurf sieht für § 18a zwei Varianten (A und B) vor.

Der vorgeschlagene § 18a soll in der Variante B nicht nur subsidiär anzuwenden sein.

Abweichende Regelungen in den Verwaltungsvorschriften (insbesondere zB der Ausschluss bestimmter Erledigungen von einer Anwendung des § 18a AVG) sollen – laut den Erläuterungen – daher nur zulässig sein, wenn sie nach Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass im Falle der nur subsidiären Anwendung des § 18a die betreffenden abweichenden Regelungen jedenfalls den datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des DSG (Grundrecht auf Datenschutz) entsprechend ausgestaltet werden müssen. Insbesondere müssten auch die betreffenden Vorgaben des Art. 22 DSGVO (zB Regelung angemessener Maßnahmen in der Rechtsvorschrift) in diesen abweichenden Regelungen umgesetzt werden.

Zu Z 12 (Varianten A und B) (§ 68 Abs. 2a):

Nach § 68 Abs. 2 in der Variante A können Bescheide gemäß § 18a von Amts wegen unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erlassung wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach der Variante B können Bescheide gemäß § 18a unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erlassung aufgehoben werden. Dabei hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht entspricht eine längere Frist für die Möglichkeit der Aufhebung oder Abänderung von vollständig automatisierten schriftlichen Erledigungen wegen Rechtswidrigkeit besser den Vorgaben des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO im Hinblick auf die zu treffenden angemessenen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, weshalb die Variante A bevorzugt wird.

B. Artikel 2 – Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2):

§ 47 Abs. 1 sowie § 49a Abs. 2 sehen jeweils eine sinngemäße Anwendung des § 18a Abs. 1 bis 4 AVG vor. Eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf bereits nach den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots (§ 1 Abs. 2 DSG) umso mehr im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsregelungen.

Zu Z 4 (Varianten A und B) (§ 49a Abs. 4 bis 7):

Gemäß § 49a Abs. 4 in der Variante A hat die Anonymverfügung oder eine Beilage zu dieser die in den Z 1 bis 3 genannten, für die Zahlung des Strafbetrages maßgeblichen Daten zu enthalten.

In der Variante B hat die Anonymverfügung oder eine Beilage zu dieser die maßgeblichen Daten als Text und als QR-Code zu enthalten.

Es stellt sich die Frage, ob der QR-Code ein personenbezogenes Datum darstellt und ob allenfalls auch weitere Daten aus dem QR-Code ermittelt werden können, die nach der Variante A nicht vorhanden wären. Eine zusätzliche Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten im Wege des QR-Codes wäre nur dann zulässig, wenn diese zur Zweckerreichung erforderlich sind und dies das gelindeste Mittel darstellt. Auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) wird idZ hingewiesen.

Nachdem nicht ausreichend erkennbar ist, ob und welche personenbezogenen Daten im QR-Code (allenfalls) enthalten sind und ob der QR-Code zur Zweckerreichung erforderlich ist, kann aus datenschutzrechtlicher Sicht keiner Variante der Vorzug gegeben werden.

Hinsichtlich der in beiden Varianten vorgesehenen sinngemäßen Anwendung des § 50 Abs. 5 wird auf die Anmerkungen zu Z 2 (§ 47 Abs. 1 und § 49a Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 7 (Varianten A und B) (§ 50 Abs. 2):

Hinsichtlich der Verwendung eines QR-Codes wird auf die Anmerkungen zu Z 4 (§ 49a Abs. 4 bis 7) verwiesen.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ua. ausgeführt, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nicht durchzuführen sei. Zwar würden mit vollständig automatisierten Erledigungen datenschutzrechtlich relevante Risiken einhergehen. Allerdings könne dieses Risiko erst anhand jener Daten bewertet werden, die bei der vollständig automatisierten Erledigung verarbeitet werden. Diese Daten würden sich überwiegend aus dem jeweils anzuwendenden Materiengesetz ergeben.

Die Ausführungen erscheinen zT unklar, zumal einerseits (bereits) davon ausgegangen wird, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nicht durchzuführen sei, aber andererseits ausgeführt wird, dass das Risiko erst anhand jener Daten bewertet werden könne, die bei der vollständig automatisierten Erledigung verarbeitet werden.

Inwiefern tatsächlich keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, wäre gegebenenfalls von der für den Vollzug zuständigen Datenschutzbehörde zu prüfen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. April 2026

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt